

II- 3276 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1974 02 27

Zl. 5145-Pr.2/1974

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n 1.

1547 / A.B.
zu 1566 / J.
Präs. am 28. Feb. 1974

Auf die Anfrage der Abgeordneten DDr. König und Genossen vom 23. Jänner 1974, Nr. 1566/J, betr. steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer gem. § 3 Z.20 EStG 1972, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Befreiungsbestimmung des § 3 Z.20 EStG 1972 setzt voraus, daß diese Aufwendungen (bis 3.000 S jährlich pro Arbeitnehmer) für die Gesamtheit oder eine Mehrzahl von Arbeitnehmern vom Arbeitgeber getätigt werden. Die Verwendung des Wortes "getätigt" im Gesetzesstext setzt somit zweifelsfrei eine entsprechende tatsächliche Geldleistung des Arbeitgebers voraus. Wird die Geldleistung des Arbeitgebers somit für die Mehrzahl seiner Arbeitnehmer erbracht, dann ist diese Voraussetzung für die steuerbegünstigte Behandlung gegeben.

Werden vom Arbeitgeber für die Mehrzahl seiner Arbeitnehmer jedoch keine entsprechenden Aufwendungen getätigt, sondern ist er nur zu einer Beitragsleistung "bereit", sobald die Arbeitnehmer selbst einen entsprechenden Anteil an der Versicherungsleistung aufbringen, dann genügt diese Bereitschaft des Arbeitgebers zu Aufwendungen für die Zukunftssicherung allein nicht. Stellt sich allerdings heraus, daß es trotz der beschriebenen Vorgangsweise letztlich dazu kommt, daß der Arbeitgeber zwar infolge der zusätzlichen Beitragsleistung der Arbeitnehmer nicht für die Gesamtheit, aber für eine Mehrzahl seiner Arbeitnehmer Aufwendungen im Sinne des § 3 Z.20 EStG 1972 tätigt, steht der begünstigten Behandlung dieser vom Arbeitgeber bezahlten Beträge nichts im Wege. Treffen die Leistungen des Arbeitgebers jedoch nur für weniger als die Hälfte seiner Arbeitnehmer tatsächlich zu, dann kann - trotz des vorhandenen Leistungswillens des Arbeitgebers, der sich nur dadurch nicht

- 2 -

auswirkt, weil die überwiegende Mehrzahl der Arbeitnehmer nicht bereit ist, selbst Zusatzleistungen zu erbringen - die Begünstigungsbestimmung des § 3 Z. 20 EStG 1972 nicht zum Zuge kommen.

Hindmüh